

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Tennisschule Neckar-Alb

Wintersaison 2026/2027

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Tennisschule Neckar-Alb (nachfolgend „Tennisschule“) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretern über die Durchführung von Tennistraining, Abonnements, Kursen und Tenniscamps.
2. Mit der Anmeldung bzw. Buchung erkennt der Vertragspartner diese AGB an.
3. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist grundsätzlich diejenige Person Vertragspartner und zahlungspflichtig, die die Anmeldung vorgenommen hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Trainingszeitraum und Trainingseinheiten

1. Das Winter-Abonnement 2026/2027 läuft vom 28.09.2026 bis einschließlich 26.04.2027.
2. Das Winter-Abonnement umfasst insgesamt 24 reguläre Trainingseinheiten, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. An gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien in Baden-Württemberg findet grundsätzlich kein reguläres Training statt.
4. Die konkreten Trainingstermine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
5. Die Tennisschule ist berechtigt, bei organisatorischer Notwendigkeit qualifizierte Vertretungstrainer einzusetzen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Trainer besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Preise und Hallengebühren

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Trainerhonorar pro Person und Trainingseinheit. Bälle und übliches Trainingsmaterial sind im Trainerhonorar enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
2. Die Kosten für die Nutzung der Tennis- bzw. Hallenplätze sind nicht im Trainerhonorar enthalten, sofern dies bei der Buchung nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
3. Anfallende Hallenplatzgebühren werden gesondert berechnet bzw. entsprechend der jeweiligen Platzanlage weitergegeben.
4. Für die Nutzung der jeweiligen Tennisanlage gelten zusätzlich die Haus-, Platz- und Hallenordnung des jeweiligen Betreibers.

§ 4 Anmeldung, Vertragsschluss und Platzvergabe

1. Die Anmeldung zu einem Training, Kurs, Abonnement oder Tenniscamp ist verbindlich.
2. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Anmeldung durch die Tennisschule oder durch die verbindliche Einteilung auf einen Trainingsplatz zustande.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der unmittelbar vorangegangenen Sommersaison erhalten für die Buchung der darauffolgenden Wintersaison ein zeitlich befristetes Vorrangrecht, sofern dies von der Tennisschule entsprechend mitgeteilt wurde.
4. Nach Ablauf der Vorrangfrist werden verbleibende Trainingsplätze nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten vergeben. Bei gleicher Eignung erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach Eingang der Anmeldung.
5. Ein Anspruch auf einen bestimmten Wochentag, eine bestimmte Uhrzeit, einen bestimmten Trainingspartner oder einen bestimmten Trainer besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtbetrages fällig.
2. Die verbleibenden 50 % des Gesamtbetrages sind spätestens bis zum 15.09.2026 zu bezahlen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die Zahlungsinformationen und Bankverbindung werden dem Vertragspartner mit der Buchungsbestätigung bzw. Rechnung mitgeteilt.
4. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang bei der Tennisschule.
5. Bei Zahlungsverzug kann die Tennisschule nach vorheriger angemessener Zahlungsaufforderung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften den reservierten Trainingsplatz anderweitig vergeben bzw. vom Vertrag zurücktreten.
6. Das bloße Ausbleiben einer Zahlung oder die Nichtteilnahme am Training gilt nicht als Kündigung. Kündigungen müssen entsprechend § 8 dieser AGB erklärt werden.

§ 6 Verhinderung und versäumte Trainingseinheiten

1. Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einer gebuchten Trainingseinheit nicht teilnehmen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nachholung, Ersatz, Verrechnung oder Erstattung des Trainingsentgelts.
2. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Verletzung, Urlaub, schulischen oder beruflichen Verpflichtungen sowie sonstiger persönlicher Verhinderung.
3. Die Tennisschule kann nach eigener organisatorischer Möglichkeit freiwillig eine Ersatzmöglichkeit anbieten. Hierauf besteht kein Anspruch.
4. Bei einer durch die Tennisschule abgesagten Trainingseinheit wird grundsätzlich ein geeigneter Ersatztermin angeboten.
5. Ist ein Ersatztermin aus organisatorischen Gründen nicht möglich, erfolgt ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bzw. der konkreten vertraglichen Vereinbarung.
6. Die Tennisschule ist berechtigt, bei Verhinderung eines Trainers eine qualifizierte Vertretung einzusetzen. Der Einsatz einer Vertretung berechtigt nicht zur Kürzung oder Erstattung des Trainingsentgelts.

§ 6a Wetterbedingte und sonstige nicht planbare Trainingsausfälle

1. Kann eine Trainingseinheit aufgrund von Witterungseinflüssen, Unbespielbarkeit der Plätze, behördlicher Anordnung, technischen Störungen oder einer Hallen- bzw. Platzsperrung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, entscheidet die Tennisschule über die Durchführung, Verlegung oder den Abbruch der Einheit.
2. Soweit organisatorisch möglich, wird die Trainingseinheit in eine geeignete Halle oder auf einen anderen geeigneten Platz verlegt oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin oder Ersatzort besteht nicht.
3. Ist eine Durchführung oder ein Ersatztermin aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird die ausgefallene Trainingseinheit angemessen ausgeglichen. Dies kann insbesondere durch einen Ersatztermin, eine anteilige Gutschrift oder – soweit organisatorisch möglich – durch eine Verlängerung des Trainingszeitraums erfolgen.
4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von zusätzlichen Kosten, die dem Vertragspartner durch eine Verlegung oder einen Ausfall entstehen, bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Tennisschule bemüht sich, ausgefallene Trainingseinheiten im Rahmen der Saison nachzuholen.

§ 7 Tenniscamps und Stornierungen

1. Für die Buchung von Tenniscamps gelten die nachfolgenden Stornierungsbedingungen, sofern bei der jeweiligen Campbuchung nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Bei einem Rücktritt von einem gebuchten Camp gelten folgende Stornierungsbedingungen:
 - bis 35 Tage vor Campbeginn: kostenfrei
 - 34 bis 15 Tage vor Campbeginn: 30 % des Gesamtpreises
 - 14 bis 5 Tage vor Campbeginn: 50 % des Gesamtpreises
 - innerhalb von 5 Tagen vor Campbeginn sowie bei Nichterscheinen: 100 % des Gesamtpreises
3. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Tennisschule.
4. Rücktrittserklärungen können in Textform, insbesondere per E-Mail oder über einen von der Tennisschule hierfür ausdrücklich vorgesehenen digitalen Kommunikationsweg, abgegeben werden.
5. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Tennisschule durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Das Winter-Abonnement 2026/2027 wird für den Zeitraum vom 28.09.2026 bis einschließlich 26.04.2027 abgeschlossen.
2. Das Abonnement endet grundsätzlich mit Ablauf des vereinbarten Trainingszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern keine ausdrückliche Verlängerungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Sofern bei Vertragsschluss ausdrücklich eine Verlängerung um die darauffolgende Sommersaison vereinbart wurde, kann diese Verlängerung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Wintersaison in Textform gekündigt werden.
4. Die Kündigung muss der Tennisschule spätestens am 29.03.2027 zugehen, sofern das Vertragsende der Wintersaison der 26.04.2027 ist.

5. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Kündigungen können insbesondere per E-Mail oder WhatsApp erklärt werden, sofern die Tennisschule diese Kommunikationswege für Kündigungen zulässt.

§ 9 Gesundheit und Teilnahmevoraussetzungen

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, nur dann am Training teilzunehmen, wenn ihr Gesundheitszustand dies zulässt.

2. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Tennisschule über relevante gesundheitliche Einschränkungen, Verletzungen oder sonstige Umstände zu informieren, die für die sichere Teilnahme am Training von Bedeutung sein können.

3. Die Tennisschule kann eine Teilnahme aus Sicherheitsgründen ablehnen oder das Training unterbrechen, wenn eine Person offensichtlich nicht in der Lage ist, sicher am Training teilzunehmen.

§ 10 Haftung

1. Die Tennisschule haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Tennisschule, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet die Tennisschule nur, soweit eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

4. Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidungsstücke, persönlicher Gegenstände, Wertgegenstände oder Bargeld haftet die Tennisschule nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt auf der Tennisanlage zu lassen.

§ 11 Haus-, Platz- und Hallenordnung

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Haus-, Platz- und Hallenordnung der jeweiligen Tennisanlage einzuhalten.

2. Den Anweisungen der Trainerinnen und Trainer ist im Rahmen des Trainingsbetriebs Folge zu leisten.

3. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, Hausordnungen oder Anweisungen der Trainer kann die Tennisschule die betreffende Person nach vorheriger angemessener Abmahnung vom Training ausschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die gesetzlichen Vertreter über einen dauerhaften Ausschluss informiert.

§ 12 Foto- und Videoaufnahmen

1. Im Rahmen des Trainings- und Campbetriebs können Foto- oder Videoaufnahmen entstehen, auf denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennbar sein können.

2. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen zu Werbezwecken der Tennisschule, insbesondere auf der Website oder auf Social-Media-Kanälen, erfolgt nur auf Grundlage einer hierfür erteilten Einwilligung.
3. Die Einwilligung zur Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen ist freiwillig und unabhängig von der Buchung des Trainings.
4. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die erforderliche Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter eingeholt.
5. Eine erteilte Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit einer bereits erfolgten Nutzung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Datenschutz

1. Die Tennisschule verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung der Anmeldung, Vertragsabwicklung, Organisation des Trainings, Kommunikation und Abrechnung.
3. Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Tennisschule.

§ 14 Organisatorische Änderungen

1. Die Tennisschule ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen Trainingszeiten, Trainingsorte oder Gruppeneinteilungen in angemessenem Umfang anzupassen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings erforderlich und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumutbar ist.
2. Änderungen werden den betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.
3. Ein Anspruch auf einen bestimmten Trainer, eine bestimmte Gruppenzusammensetzung oder einen bestimmten Trainingsort besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen der Tennisschule und dem Vertragspartner haben Vorrang vor diesen AGB.

Tennisschule Neckar-Alb

Wintersaison 2026/2027

Stand: August 2026